

SCHERRER Handelsgesellschaft mbH

Gretlade 2 · 31319 Sehnde OT Höver

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber Verbrauchern

Stand 25.11.2005

1. Angebot/Standard Leistungsbeschreibung

(1) Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Alle Angaben in zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Prospekten, Preislisten und Zeichnungen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z. B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

(2) Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte an Kosten- voranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor, sie dürfen Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auskünfte unserer Mitarbeiter sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer hat keine Beratung oder Gewähr dafür übernommen, dass sich das Gerät zur Ausführung der vorgesehenen Arbeit eignet.

2. Selbstbelieferungsvorbehalt

Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Verkäufers für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

3. Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt

Der Käufer trägt die Kosten der Versendung ab Werk/Lager Höver des Verkäufers, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes. Alle genannten Preise verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer. Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Auftragnehmer ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts nicht zur Weiterveräußerung berechtigt.

(3) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(4) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Rügepflicht

Der Käufer ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, im dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Käufers dar.

6. Nacherfüllung

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet jedoch berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung/Nachbesserung fehl bzw. lehnt der Auftraggeber die Nachbesserung ab, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen dritten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen/Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Haftungsbeschränkung/Unmöglichkeit

(1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Abs. 1 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(2) Die Regelung des vorstehenden Abs. 1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen

Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(3) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils des Lieferungs, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Verjährung bei Kaufverträgen

(1) Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.

(2) Soweit ein neue Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes;

b) Die Verjährungsfristen der Abs. 1 und 2 gelten im Übrigen auch nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in den Abs. 1 bis Abs. 2 genannten Fristen die anwendbaren Fristen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) bzw. Nr. 3 (sonstige Sachen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB, soweit kein anderer Ausnahmefall nach diesem Abs. 4 vorliegt.

c) Die Verjährungsfristen der Abs. 1 und 2 gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, (oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, auf Grund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann).

d) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(5) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

(6) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(7) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(8) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Zusatzvereinbarungen bei Mietverträgen

(1) Der Mieter hat beim Empfang Vollständigkeit und Gerätezustand zu kontrollieren. Etwaige Zubehörteile sind im Mietvertrag gesondert aufgeführt.

(2) Kosten für Transport, Montage, Inbetriebnahme, Treibstoffe, Reinigung, u.ä. sind in dem Mietpreis nicht enthalten. Mit Treibstoff betriebene Geräte werden soweit nicht anders angegeben vollgetankt übergeben und sind vollgetankt zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist gereinigt zurückzugeben.

(3) Der Vermieter ist nicht ersatzpflichtig, wenn reservierte Geräte nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung stehen, z.B. bei Mietüberschreitung des Vormieters, bei Schadhafwerden der Technik u.s.w., außer in dem Mietvertrag wurde ein Liefertermin garantiert (Liefertermine in dem Mietvertrag stellen keine Garantie da).

(4) Reservierte Geräte müssen auch bei Nichtabholung voll bezahlt werden. Gibt der Mieter das Gerät vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, hat er kein Anrecht auf Vergütung der von ihm nicht genutzten Mietzeit. Wird der Mietgegenstand erst nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so ist der vereinbarte Mietpreis mindestens jedoch der Mietpreis gemäß der aktuellen Preisliste zuzüglich einen Aufschlag von 10% bis zur tatsächlichen Rückgabe weiter zu entrichten. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages im Rückstand und wurde der Mieter schriftlich gemahnt, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät abzuholen oder stillzulegen; der Mieter gestattet bereits jetzt den Zutritt zum Mietgerät zum Zwecke der Abholung oder Stilllegung. Mit der Abholung oder Stilllegung verletzt der Vermieter weder Haus- noch Besitzrechte des Mieters. Für nicht zurückgegebene Geräte wird der Neuanschaffungspreis (Listenpreis) berechnet. Dem Mieter bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen. Der Mieter kann bereits vor Rückgabe des Mietsache Teilrechnungen zu erstellen.

(5) Geräte und Zubehör dürfen weder vom Mieter noch von Drittpersonen ohne Zustimmung des Vermieters geöffnet oder repariert werden. Beschädigt zurückgebrachte Geräte oder Zubehör werden zu Lasten des Mieters repariert bzw. ersetzt. Fehlende oder unbrauchbare Zubehörteile werden berechnet. Der Mieter verpflichtet sich für alle Schäden am Gerät oder Zubehör in vollem Umfang aufzukommen. Gleiches gilt für die Reinigung. Höhere Gewalt, Diebstahl oder Brand befreien nicht von der Haftung. Geräte und Zubehör entsprechen den Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Schutzvorrichtungen müssen vorschriftsmäßig verwendet werden.

11. Zusatzvereinbarungen für Montage und Werkstatt

(1) Gemäß unserer aktuellen Preisliste werden Fahrten zum

Einsatzort berechnet. Maßgeblich ist insoweit der schnellste Anfahrtsweg von unserer Werkstatt zum Einsatzort. Falls eine Anreise von einem anderen Einsatzort erfolgt, so wird dieser Anfahrtsweg berechnet, sofern er kürzer als derjenige von der Werkstatt ist.

(2) Instandsetzungsarbeiten werden gemäß unserer aktuellen Preisliste abgerechnet.

12. Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist

Sehnde/Höver